

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 6

Artikel: Das neue Exerzirreglement

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von uns fragen: was ist uns das Vaterland schuldig? Aber in aller Herzen wird die ernste Frage früh und spät ertönen: Was sind wir dem Vaterlande schuldig?

Das neue Exerzirreglement.

(Fortsetzung.)

Gliederdubliren: Hierbei wurde eine lobenswerthe Vereinfachung dadurch erreicht, daß nun auch mit „Linksum“ die Verdopplung durch Ausreten der geraden Rotten bewerkstelligt wird, die zu diesem Behufe statt einen Schritt vor, jetzt einen Schritt zurücktreten müssen.

Handgriffe: Diese, somit die zweite Abtheilung der Soldatenschule, wurden gänzlich verändert und zwar von der Ansicht ausgehend, alle sogenannten Paradehandgriffe zu entfernen und die wenigen Nothwendigen so einzurichten, daß in dieser Beziehung die möglich geringsten Anforderungen an den Soldaten gemacht werden können. Dadurch wird es jetzt wahrscheinlich, in der Instruktion mehr Tage als sonst auf die Ausbildung der Mannschaft für den eigentlichen Felddienst zu verwenden.

Einzelne werden sich nicht gerne in diese Vereinfachung ergeben wollen und die Ansicht dagegen aufstellen, daß die früheren Handgriffe nichts weniger als nur eine Sache für das Auge gewesen seien, daß sie vielmehr auch dazu dienen sollten, des Mannes Arme zu kräftigen und die Aufrechthaltung der strengen Zucht zu erleichtern. Es ist nämlich gewiß nicht unrichtig, daß das Trillen — vornehmlich durch die Abriechung in den Hand- und Ladungsgriffen repräsentirt — ein tüchtiges Mittel ist die Leute zusammenzuarbeiten, wie man zu sagen pflegt, sie daran zu gewöhnen den Befehl plötzlich und kräftig auszuführen. Je mehr eine Truppe in einen gleichen festen Guß gebracht, ja ich scheue mich nicht zu sagen, daß, je mehr sie den Automaten gleichgemacht worden ist, desto weniger sie, auch in der schwierigsten Lage, den Gehorsam versagen wird.

Allein dagegen fragt es sich, ob die jetzigen Handgriffe nicht mehr mit Präcision auszuführen sind? Ich behaupte, sie sind es eben so gut wie die früheren, nur statt deren viele, haben wir jetzt einige wenige, die eben deshalb bei unserer kurzen Unterrichtszeit vollkommen eingeübt werden können. Es fragt sich dann weiter, ob die Kriege der Neuzeit überhaupt den so ungeheuern Nutzen der automatenartigen Soldatendargethan haben? Sicherlich nein, vielmehr mußte alles Steife alsbald dem festen freieren Auftreten der Einzelnen, mußte die Linie der bequemern Form der Kolonne und des Schwarms, die Massenfeuer dem Tirailleursfeuer den Vorrang einräumen. Allerorts sehen wir in diesem Sinne eine neue Richtung in der Ausbildung der Truppen einschlagen; die strenge Zucht aber nicht mittelbar durch Trillen allein, sondern unmittelbar durch eine vernünftige Erziehung des Soldaten, dadurch zu erhalten, daß man ihm begreiflich macht, „warum diese Zucht, dieser augenblickliche Gehorsam eine Nothwendigkeit im Heere sei.“ Aber angenom-

men, daß wirklich das Eintrillen vieler Handgriffe einen Nutzen habe, so fragt sich speziell für uns doch auch, ob, wenn nun ein Minimum von Zeit für die kriegstüchtige Ausbildung der Miliz gegeben ist, diese Zeit besser für Erstellung von Manövrirfähigkeit der Truppe in jedem Terrain oder dazu benützt werden soll, „etwas mehr Präcision in die Handgriffe zu bringen?“

Finden wir endlich nicht auch in einem geschlossenen tüchtigen Marschiren, im Antreten Aller zumal, im plötzlichen Anhalten aus dem Marsch, in der Erhaltung einer mauer-ähnlichen Ruhe die gleichen Vortheile, welche Andere in vielen und kombinierten Handgriffen suchen?

Dem entsprechend fielen hinweg: das Gewehrschultern mit senkrechter Haltung der Waffe, das Gewehr in Arm und auf der rechten Schulter zu tragen, das Präsentiren desselben und sämtliche sogenannte Unteroffiziers-Handgriffe; das Gewehr nach alter Weise senkrecht in der linken Hand zu tragen, erfordert eine große Kraftanstrengung und Übung, konnte daher bei unserer kurzen Übungszeit niemals bis zu einem nöthigen Grad der Vollkommenheit gebracht werden und fiel beim eigentlichen Manövriren außerhalb des Exerzirplatzes ohnedies hinweg. In Arm Gewehr erleichterte etwas die senkrechte Tragart des Gewehres, war aber immer noch unnatürlich, weil dem Manne mit schwergepacktem, die Schultern nach rückwärts ziehendem, Tornister auf längere Zeit nicht zugemuthet werden konnte, die Arme über die Brust zu kreuzen. Welcher Mensch wird auf diese Weise eine Last tragen wollen?

Zum Manövriren blieb demnach nur das Gewehr über auf der rechten Schulter zu tragen; allein es war nicht natürlich die rechte Hand, welche jeder Mensch am liebsten frei hat — ausgenommen jene Wenigen, welche links sind — an's Gewehr zu bannen. Dazu kommt aber noch, daß, da das Gewehr beim Fällen, beim Fert'machen, bei der Haltung beim Fuß auf der rechten Seite des Mannes gehalten werden muß, die obigen Veränderungen schwer auszuführen sind, wie sich Jeder überzeugen konnte, wenn von Ueber aus, ohne vorher zu schultern, die Lage des Gewehres verändert werden mußte, während diese Veränderungen leicht sind, wenn das Gewehr dabei von einer Seite nach der andern gebracht wird.

Das Präsentiren war eine Ehrenbezeugung. Muß das Gewehr durchaus dazu benützt werden, leidet bei der Artillerie und Kavallerie etwa der Respekt gegen die Obern, weil sie dazu ein solches Verfahren nicht einhalten können; ist der Empfang des Kommandirenden nicht ebenso feierlich, wenn die Truppe lautlos und ruhig steht, die Tambours schlagen und der Kommandant des Bataillons zum Gruß im Namen seiner Truppe dem Befehlshaber entgegenprengt, oder war es feierlicher, wenn jeder dazu das Gewehr wie eine Fackel vor seinen Bauch halten mußte?

Bajonnet auf- und abnehmen: Dieser Handgriff wurde im neuen Reglement an die Spitze des

zweiten Abschnittes gesetzt, weil es natürlich ist dem Rekruten zuerst das Aufpflanzen und Versorgen des Bajonnetts zu lehren, indem er außer im Glied dasselbe stets versorgt hat. Das Gewehr wird zu diesem Behufe nicht mehr an die linke Seite, sondern zwischen den Fußspitzen und zwar statt dem Laufe nach vornen nun rechtsgewendet gestellt, und diejenigen Truppen, welche das Bajonnet an einer besondern Kuppel an der linken Seite tragen, ergreifen es jetzt mit der linken Hand. Darin kann ich keine nützliche Verbesserung erblicken, denn mit der linken Hand wird für die Mehrzahl der Leute die Versorgung wenigstens des Bajonnetts sehr schwierig sein — alle Seitengewehre werden sonst mit der rechten Hand ergriffen und versorgt, gerade weil sie links getragen werden. Am besten geht die Bewegung für Letztere, wenn sie das Gewehr in den rechten Arm fallen lassen, mit der linken Hand die Bajonnettscheide halten, und mit der rechten versorgen; zu diesem Behufe aber ist es vortheilhaft, das Gewehr zwischen die Schuhspitzen zu stellen, von wo es weniger aus dem Arme zu fallen vermag; dieses ist übrigens auch für jene vortheilhaft, welche mit der rechten Hand das Bajonnet versorgen, weil sie häufig die linke Hand zum Hervorziehen der Tasche gebrauchen, daher gleichfalls das Gewehr, aber in den linken Arm, fallen lassen müssen. Ganz unpraktisch aber ist es den Gewehrlauf rechts statt vorwärts zu halten, weil die rechte Hand nun keine Kraft mehr zur Schließung des Bajonnettringes anwenden kann.

Gewehrschultern oder die gewöhnliche Haltung zum Manövriren: Hierzu wird nun das Gewehr auf der linken Schulter, auf dem Gewehriemen ruhend getragen, der Kolben kommt etwas vorwärts zu stehen, aber nicht so weit, um das zweite Glied durch die überhängenden Bajonnete des ersten oder dieses durch den vorstehenden Kolben des zweiten zu geniren. Diese Tragart ist leicht und ermüdet nicht wie die alte Art des Schultern. Um in eine andere Haltung überzugehen, wird das Gewehr senkrecht angezogen, d. h. geschultert nach alter Weise, somit sind die Vortheile dieses Handgriffes beibehalten worden.

Ebenso wurde die erste Bewegung vom Fuß aus zur Schulter beibehalten, womit ich jedoch nicht einverstanden bin, und zwar deshalb nicht, weil gerade dieser Griff einer der schwierigsten für den Rekruten ist, indem es Geschick und Kraft erfordert das 10 Pfund schwere Gewehr mit einer Hand in die linke Schulter herauf zu werfen, indes die erste Bewegung des alten Unteroffiziers-Handgriffes von bei Fuß aus zu Schultern, eine leichte und natürliche Uebergangsbewegung abgegeben hätte, um von bei Fuß aus zu Schultern, zu Fällen und Fert' zu machen. Wollte man dagegen einwenden, daß von dieser Haltung aus das Hinüberwerfen des Gewehrs auf die linke Schulter sehr nahe am Leib geschehen müste, um nicht an den Tornister des Vordermann's zu streifen, so erwiedere ich einzig durch Anführung der §§. 59 und 87, wo das neue Reglement aus der Haltung vom Fällen und aus dem Anschlag unmit-

telbar das Gewehr auf die linke Schulter werfen läßt. Kann man es hier, warum nicht von der oben angegebenen ersten Bewegung des alten Unteroffiziers-Handgriffes aus? Zudem ist die jetzige erste Bewegung ein stiller Handgriff (wenn ich mich dieses drolligen oder zweideutigen Ausdrucks bedienen darf), indes der vorgeschlagene (er wurde nämlich von allen Instruktoren, die anno 1854 in Thun versammelt waren, einstimmig empfohlen) ein hörbarer Griff ist, dem zu Folge auch der zweite durch einen Schlag auf den Kolben markirt wird. Derartige Griffe erleichtern die Hervorbringung von Präcision außerordentlich; wo sie daher auch sonst zweckmäßig sind, dürften sie stets den Vorzug vor Andern verdienen.

Schweiz.

Vom Bundesrath sind unterm 12. I. M. auf eingereichtes Gesuch folgende Offiziere des eidg. Stabs in allen Ehren und unter Verbankung der geleisteten Dienste entlassen worden:

I. Kombattanten. Obersten: Folz, Louis, von Morsee, Kts. Waadt. Smür, Dom., von Schänis, Kts. St. Gallen. Ritter, Jb. U., von Altstätten, Kts. St. Gallen. Meyer, Bonav., von Olten, Kts. Solothurn. Oberstlieutenants: Bolens, Franz, von Morsee, Kts. Waadt. Manuel, Fried. Ch., von Bern. Majore: v. Goumoëns, Albert, von Bern. v. Wattenwyl, Fried., von Bern. Herzog, J. N. Gottl., von Narau. Lüthy, Eduard, von Solothurn. Grenier, Const., von Bivis, Kts. Waadt. Hauptleute: Hürner, Rud., von Thun, Kts. Bern. Fey, Peter, von Roggwil, Kts. Thurgau. Oberlieutenants: Albertini, Rud., von Zug, Kts. Graubünden.

II. Nichtkombattanten. Justizstab: Dr. Kern, J. G., von Berlingen. (Oberst-Rang.) Dr. Rüttimann, von Regensberg. (Oberst-Rang.) Buri, Rud., von Burgdorf. (Hauptm.-Rang.) Caspisch, J. W., von Chur. (Hptm.-Rang.) Kommissariatsstab: Schinz, Eduard, von Zürich, III. Klasse. Lehmann, J. U., von Langnau, Kts. Bern, III. Kl. Tschudi, Christoph, von Glarus, III. Kl. Großman, Emil, von Narburg, Kts. Thurgau, III. Kl. Matt, Lucius, von Castiel (Bünden), IV. Kl. Müller, Ch., von Peterlingen, Kts. Waadt, IV. Kl. Gesundheitsstab: Walthier, Leonh., von Chur, Divisionsarzt. (Maj.-Rang.) Stocker, Ch., von Neumünster, Divisionsarzt. (Maj.-Rang.) Wolf, Ludw., von Münster, Kts. Luzern. (Hptm.-Rang.) Meyer-Steiger, Em., von Basel. (Hptm.-Rang.) Frei, Bernh., von Schaffhausen. (Hptm.-Rang.) Brügger, J. Georg, von St. Moriz. (Oberlieut.-Rang.) Dmlin, Joseph, von Sachseln. (Unterlieut.-Rang.) Odermatt, Adolf, von Stanz. (Unterlieut.-Rang.)

Im Weitern wurde beschlossen, daß die H. H. Obersten Folz, Smür, Ritter, Dr. Kern und Rüttimann die Ehrenberechtigungen ihres Grades beibehalten und daß die Kantone eingeladen werden sollen, diejenigen der entlassenen Offiziere wieder zum Militärdienst anzuhalten, welche noch im militärpflichtigen Alter sich befinden.

— Das Militärdepartement theilt den Kantonen den Beschluß der Bundesversammlung in Betreff des Jägergewehres mit und ladet sie ein, einstweilen mit